



Antrag zum 104. Ordentlichen Verbandstag 2026

Wiesbaden, den 03.03.2026

Antrag zu TOP 6:

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge 2027 (in unveränderter Höhe)

Antragsteller:

DGV-Präsidium

Die stimmberechtigten Mitglieder werden gebeten, den Mitgliedsbeitrag 2027 für **ordentliche Mitglieder mit Spielbetrieb** (§ 9 Abs. 1 DGV-Satzung) **in der Höhe unverändert auf EUR 20,00** je Vereinsmitglied bzw. angeschlossener Person (ab Vollendung des 21. Lebensjahres) festzusetzen.

Ferner wird der Verbandstag gebeten, die Pauschalbeiträge 2027 für **ordentliche Mitglieder ohne Spielbetrieb** und für **außerordentliche Mitglieder** (§ 9 Abs. 2 DGV-Satzung) unverändert mit **EUR 1.500,00** festzusetzen und für **assoziierte Mitglieder** im Jahr 2027, wie bisher stets, **keinen Verbandsbeitrag** zu erheben.

Begründung:

Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge obliegt gem. § 18 Abs. 1 (h) DGV-Satzung dem Verbandstag, also Ihnen, den stimmberechtigten Mitgliedern.

Die vom Präsidium vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge 2027 für die genannten Mitgliedschaftskategorien gem. DGV-Satzung entsprechen in der Höhe den Beiträgen 2026, werden also in unveränderter Höhe vorgeschlagen.

Anders als in den vergangenen Jahren enthält der Antrag keine Festlegung zur anteiligen Verwendung des Mitgliedsbeitrags in bestimmter Höhe einerseits für den allgemeinen Etat und andererseits zweckgebunden für einen Sonderetat Leistungssport. Die langjährige Zweckbindung eines Teils des Mitgliedsbeitrags zur Sicherung einer auskömmlichen Leistungssportfinanzierung wurde im Jahre 1996 eingeführt. Das Ziel damals war die Schaffung einer nachhaltigen Grundlage in der Leistungssportförderung, die zur damaligen Zeit nicht vorhanden war. Dieses Ziel ist aber längst erreicht.

Ihre Unterlagen

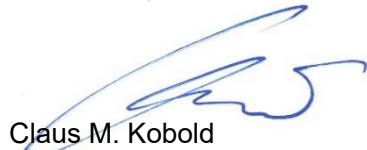
(auch abrufbar unter www.golf.de/serviceportal im Bereich „Ihr Verband --> DGV-Verbandstag“)

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Deutsche Golf Verband 2025 erstmals in die Sportförderung des Bundes (Bundesministerium des Innern/Bundeskanzleramt) mit einem Volumen allein im vergangenen Jahr von 1,153 Mio. EUR (p. a. erwartbar für den Förderzyklus bis 2028) aufgenommen wurde. Dabei ist zu beachten, dass nicht alles, was wir im Verband als Leistungssport verstehen und bezeichnen, im Sinne der Bundesmittelförderung auch als solcher gilt. Maßgeblich ist vielmehr die Definition für Spitzensport des Bundes, der ausschließlich solche Maßnahmen als förderfähigen Leistungssport einordnet, die unmittelbar olympiaorientiert sind und dem olympischen Erfolg dienen.

Für die Aufnahme in die Fördermittelvergabe ist entscheidend, dass der zu fördernde Verband bereits eine funktionsfähige und nachhaltige Spitzensportförderung etabliert hat. Es ist nicht notwendig, diese Förderung mit extra zugewidmeten, zweckgebundenen Geldern aus einem Sondetat zu finanzieren. Wir haben daher, nicht zuletzt im Austausch und in der Zusammenarbeit mit dem Bund, den Eindruck gewonnen, dass hier eine Anpassung (Verzicht auf die Zweckbindung im Beitragsbeschluss) angezeigt ist.

Da die Förderung des Leistungssports beim DGV ein satzungsmäßig verankerter Verbandszweck ist, und der Haushalt des DGV ohnehin in sämtlichen Positionen von den Mitgliedern verabschiedet wird, besteht die Notwendigkeit zur Führung dieses Sonderhaushaltes nicht mehr.

Für die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Golf Verbandes



Claus M. Kobold
- Präsident -



Achim Battermann
- Stellvertretender Präsident -